

**405/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag  
der Abgeordneten Dr. Christoph Matznetter,  
Kolleginnen und Kollegen**

<p align="center"><b>Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 02.04.2020</b></p>	<p align="center"><b>Änderungen laut Antrag vom 02.04.2020</b></p>	<p align="center"><b>Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <i>Streichungen durchgestrichen und blau</i> sowie <i>Einfügungen in Fett und rot</i>)</b></p>
	<p align="center"><b>Bundesgesetz, mit dem § 1104 des Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), authentisch ausgelegt wird</b></p>	
	<p align="center">Der Nationalrat hat beschlossen:</p>	
<p align="center"><a href="#">Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung</a></p> <p>(dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)</p> <p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Die Parlamentsdirektion informiert, dass von ihr zu dieser Gesetzesinitiative keine Textgegenüberstellung erstellt wurde.</p> <p>Dies kann mehrere Gründe haben, z.B. ein komplett neues Gesetz, umfangreiche Tabellen, Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bereits vor der Erstellung oder wie im gegenständlichen Fall der Vorschlag einer authentischen Interpretation.</p> <p>Danke für Ihr Verständnis!</p> <p><b>Hinweis der ParlDion:</b> Richtig müsste es wohl heißen: „Bundesgesetz, mit dem § 1104 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), authentisch ausgelegt wird“</p>	<p align="center">Bundesgesetz zur authentischen Interpretation des § 1104 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020</p>	
	<p align="center"><b>Artikel I</b></p>	
	<p align="center">§ 1104 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 zuletzt geändert durch</p>	

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 02.04.2020	Änderungen laut Antrag vom 02.04.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: <del>Streichungen durchgestrichen und blau</del> sowie <b>Einfügungen in Fett und rot</b> )
	<p>RGBl. Nr. 69/1916, wird gemäß § 8 ABGB dahingehend authentisch ausgelegt, dass solange durch Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf Grundlage von § 1 Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020, das Betreten von Betriebsstätten untersagt ist, diese Betriebsstätten gar nicht gebraucht oder benutzt werden können und somit die Rechtsfolgen des § 1104 ABGB, letzter Halbsatz eintreten und kein Miet- oder Pachtzins zu entrichten ist.</p>	
	<b>Artikel II</b>	
	<p>Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesministerin für Justiz betraut.</p>	